



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Innenausschusses
Herrn Sebastian Edathy, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Altmaier

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)1888 681-1060

FAX +49 (0)1888 681-1137

E-MAIL PStA@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, den

07. Mai 2007

VG.-NR.: 515/2007

Sehr geehrter Herr Edathy,

für Ihr Schreiben vom 13. März 2007, mit dem Sie um einen Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 bitten, bedanke ich mich.

Die länderspezifischen Zahlen zur Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses liegen dem Bundesministerium des Innern nunmehr vor. Beigefügt erhalten Sie eine Auswertung anhand dieses Zahlenmaterials sowie der Ländererlasse zur Umsetzung des Beschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Bericht zur Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006

I. Statistische Erfassung der Umsetzung

Das Bundesministerium des Innern hat die Länder zur Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses (**Beilage 1**) für den Zeitraum 24. November 2006 bis 31. März 2007 befragt. Die beigefügte Tabelle (**Beilage 2**) und nachfolgende Auswertung bieten einen ersten Überblick. Da die Zahlen dem Bundesinnenministerium erst kürzlich zur Verfügung gestellt wurden, steht eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der von den Ländern übermittelten Zahlen sowie eine vertiefte Auswertung noch aus.

1. Gesamtergebnis

Insgesamt erhielten bisher über 6.100 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung von November 2006. Das ist gut ein Fünftel aller Anträge, über die die Ausländerbehörden bislang entschieden haben. In zwei Drittel der bisher entschiedenen Fälle erhielten die Personen eine Duldung zur Arbeitsplatzsuche mit einer Gültigkeit bis zum 30. September 2007 (19.242). Abgelehnt wurden bisher ca. 12 % der Anträge (3.402).

Insgesamt wurden 58.259 Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt. Über knapp die Hälfte dieser Anträge ist bereits entschieden worden (28.755 Anträge), ein Teil der Anträge wurde zurückgenommen (ca. 136) und über die andere Hälfte wurde noch nicht entschieden (29.504 Anträge).

In der Bundesrepublik Deutschland hielten sich Ende April dieses Jahres 164.000 Geduldete auf. Davon leben 94.332 Personen seit länger als sechs Jahren hier und von diesen wiederum 64.362 seit über acht Jahren. Die größte Gruppe langjährig Geduldeter stammt aus dem ehemaligen Jugoslawien, die zweitgrößte aus der Türkei.

Wie viele Personen voraussichtlich insgesamt von der Bleiberechtsregelung begünstigt sein werden, lässt sich nicht vorhersagen. Bereits die Voraufenthaltszeiten sind aufgrund des vorhandenen Datenmaterials nicht aussagekräftig. Das Ausländerzentralregister differenziert zwar nach dem Familienstand, nicht aber danach, ob ein Ausländer Kinder hat, die den Kindergarten oder die Schule besuchen. Letzteres ist aus-

schlaggebend dafür, ob ein Ausländer nach sechs oder erst nach acht Jahren unter die Bleiberechtsregelung fällt. Hinzu kommt, dass nicht vorhersehbar ist, wie viele Ausländer die übrigen Voraussetzungen der Bleiberechtsregelung erfüllen und wie viele Familienmitglieder (unabhängig von ihrer Voraufenthaltszeit) einbezogen werden.

2. Im Einzelnen

a. Aufenthaltserlaubnis und einbezogene Familienmitglieder

4.486 Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis, die von Anfang an in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis standen und bei denen der Lebensunterhalt (der Familie) durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert war und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird (Ziff. 3.2.1 des IMK-Beschlusses). 516 Personen konnten sich insoweit auf den Ausnahmekatalog des IMK-Beschlusses (z. B. für Auszubildende, Alleinerziehende, s. Ziff. 3.2.2) berufen.

Von den 5.002 erteilten Aufenthaltstiteln gingen 1.718 an einbezogene Ehegatten und minderjährige Kinder. Darüber hinaus sind darin 181 erwachsene Kinder mit positiver Integrationsprognose einbezogen, die bei ihrer Einreise minderjährig waren (Ziff. 5 des Beschlusses).

Während bisher 19.242 Personen aufgrund des Bleiberechtsbeschlusses im Besitz einer Duldung zur Arbeitsplatzsuche (Ziff. 9 des Beschlusses) sind, erhielten bereits 1.109 Ausländer aufgrund dieser Duldung eine Aufenthaltserlaubnis, weil sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen konnten, das den Lebensunterhalt (der Familie) sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

b. Ablehnungsgründe

Von den 58.259 gestellten Anträgen wurden bisher 3.402 abgelehnt. Der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (d. h. mündliche Kenntnisse der Stufe A 2 des GERR) war dabei für die Betroffenen nicht das Problem, hieran scheiterten nur 7 Anträge. Die meisten Anträge wurden aufgrund der Ablehnungsgründe der Ziff. 6 des IMK-Beschlusses abschlägig beschieden, d. h. weil die Betroffenen die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben oder Ausweisungsgründe bei ihnen vorlagen oder sie oder ein

Familienmitglied wegen einer vorsätzlichen Straftat zu über 50 Tagessätzen verurteilt wurden.

Differenzierte Angaben zu den Ablehnungsgründen liegen für Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen vor. Danach beruhten die Ablehnungen im wesentlichen auf einer zu kurzen Aufenthaltszeit, auf relevanten Straftaten bzw. Ausweisungsgründen, auf Täuschung der Ausländerbehörden (BW, BE), fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung (SN) oder auf sonstigen Gründen (z. B. fehlender Schulbesuch der Kinder, BW).

3. Umsetzung differenziert nach Bundesländern

Die meisten Anträge wurden in Nordrhein-Westfalen gestellt (22.458). Dies wird darauf zurückzuführen sein, dass sich in Nordrhein-Westfalen mit 54.079 Personen die weitaus meisten Geduldeten aufhalten (Übersicht zu allen Bundesländern **Beilage 3**). Die Erteilungsquote (2161 Aufenthaltserlaubnisse) liegt hier mit knapp einem Fünftel im Bundesdurchschnitt. An zweiter Stelle bei der Anzahl gestellter Anträge liegt Baden-Württemberg (9.203), gefolgt von Hessen (6.384) und Niedersachsen (4.652). Hier fällt auf, dass in Niedersachsen die Zahl der erteilten Duldungen zur Arbeitsplatzsuche mit 80 % über dem Bundesdurchschnitt (ca. 60 %) liegt, die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse mit 14 % etwas darunter (bundesweit ca. 20%). In Bayern ist die Erteilungsquote mit ca. 30 % (694 Aufenthaltserlaubnisse bei 2104 entschiedenen Anträgen) hingegen überdurchschnittlich.

II. Erlasse der Länder

Alle Länder haben Erlasse zur Umsetzung des IMK-Bleiberechtsbeschlusses herausgegeben, zugleich wurde in den Erlassen angekündigt, ggf. weitere Regelungen zur Umsetzung zu treffen. Einige Länder haben in der Zwischenzeit ihre Erlasse bereits aktualisiert, mit weiteren Ergänzungen ist zu rechnen.

1. Unterschiede und Gemeinsamkeiten in den Ländererlassen

Den Ländern steht beim Erlass der Anordnung zur Umsetzung des IMK-Beschlusses ein gewisser Entscheidungsspielraum zu. Daher setzen die Ländererlasse einen unterschiedlichen Schwerpunkt und sehen in Einzelfragen unterschiedliche Regelungen vor. So ist z. B. ein Untertauchen in Mecklenburg-Vorpommern für die Titelerteilung unschädlich, in Thüringen führt es hingegen zur Versagung der Aufenthaltserlaubnis. Unterschiedlich wird auch die Anrechnung von Aufenthaltszeiten gehandhabt, in denen ein Ausländer einen Aufenthaltstitel aus anderen als humanitären Gründen besaß, z. B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit. Gleiches gilt für die Frage, ob die Versa-

gungsgründe des IMK-Beschlusses abschließend sind oder daneben auch die Versagungsgründe des Aufenthaltsgesetzes, z. B. bei offensichtlich unbegründetem Asylantrag (§ 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG), Anwendung finden.

Zum Teil entsprechen sich die Ländererlasse jedoch auch. So machen z. B. alle Ländererlasse (bis auf Schleswig-Holstein) die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausdrücklich von der Erfüllung der Passpflicht abhängig. Einigkeit besteht zwischen den Bundesländern auch, dass der Bezug von Sozialleistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, für die Anwendung der Bleiberechtsregelung unschädlich ist. Nach den Erlassen von Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein steht der Titelerteilung jedoch auch entgegen, dass der Ausländer einen Anspruch auf Sozialleistungen hat, ohne dass er diese in Anspruch nimmt.

2. Verschulden bei der Verzögerung/Behinderung der Aufenthaltsbeendigung

Die Ausschlussstatbestände hinsichtlich der Verzögerung oder Behinderung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen sind in den Ländererlassen günstiger gefasst als dies in § 11 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) der Fall ist. Nach der Beschäftigungsverfahrensverordnung genügt insoweit grundsätzlich jedes vorwerfbare Verhalten, um eine Beschäftigung zu versagen. Demgegenüber verlangen die Ländererlasse eine wertende Gesamtbetrachtung aller Umstände im Einzelfall, bei der auch die mittlerweile erbrachten Integrationsleistungen oder spätere Mitwirkungshandlungen des Ausländers einerseits sowie andererseits das Verhalten der Ausländerbehörde Berücksichtigung finden können.

3. Rechtsstellung der volljährigen Kinder von Geduldeten – Familieneinheit

Volljährige Kinder von Geduldeten, die nach Ziff. 5 des IMK-Beschlusses einbezogen sind, werden in den Erlassen einiger Länder grundsätzlich von der Familie getrennt behandelt, d. h. wenn der junge Erwachsene Ausschlussstatbestände erfüllt, dürfen die anderen Familienmitglieder bleiben und umgekehrt. In Berlin wird Kindern, die im Bundesgebiet verbleiben dürfen, die Aufenthaltserlaubnis erst nach Ausreise der Eltern erteilt.

4. Verfahren bei Ausländern ohne dauerhafte Beschäftigung (Ziff. 9 IMK-Beschluss)

Nach den Ländererlassen erhalten Ausländer, die nach Ziff. 9 IMK-Beschluss eine bis 30. September 2007 befristete Duldung zur Arbeitsplatzsuche besitzen, bereits bei Nachweis eines verbindlichen Arbeitsangebotes eine Aufenthaltserlaubnis, mit der Folge, dass nach § 9 Abs. 1 Beschäftigungsverfahrensverordnung keine Vor-

rangprüfung (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) stattfindet. Brandenburg, Rheinland-Pfalz und Saarland haben darüber hinaus bis Februar 2007 mit der jeweiligen Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit eine sog. Globale Zustimmung vereinbart, d.h. dort findet auch nicht die sog. Dumping-Prüfung nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 und letzter Halbsatz AufenthG statt. Diese Prüfung, ob der Ausländer zu ungünstigeren Bedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird, wird hingegen in den anderen Bundesländern weiterhin durchgeführt. Weitere Bundesländer haben jedoch angekündigt, mit der Bundesagentur für Arbeit ebenfalls eine entsprechende Globale Zustimmung zu vereinbaren.

Eine Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 28. Dezember 2006 bestätigt das in den Ländererlassen vorgesehene Verfahren, dass bei Nachweis eines verbindlichen Arbeitsangebotes eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann und damit § 9 BeschVerfV Anwendung findet. Dies hat laut Weisung zur Folge, dass die Vorrangprüfung entfällt, es allerdings bei der nach § 9 Abs. 1 BeschVerfV vorgesehenen sog. Dumping-Prüfung bleibt. Daher war zwischenzeitlich fraglich, ob weitere Länder mit der Bundesagentur für Arbeit eine Globale Zustimmung vereinbaren können. Mittlerweile hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales gegenüber dem Hessischen Innenminister erklärt, dass er es im Hinblick auf den im Entwurf zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher EU-Richtlinien für Geduldete vorgesehenen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang nach vier Jahren (§ 10 BVerfV-E) und aus Gründen der Gleichbehandlung für vertretbar hält, bereits jetzt bei den von der IMK-Bleiberechtsregelung Begünstigten bundeseinheitlich auf die Prüfung der Arbeitsbedingungen zu verzichten.

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

Zeitraum 20.11.2006 - 31.03.2007

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4a		Spalte 4b	Spalte 4c	Spalte 4d	Spalte 5a	Spalte 5b	Spalte 5c	Spalte 6	Spalte 7a	Spalte 7b	Spalte 7c	Spalte 7d	Spalte 8
Bundesland	Anträge auf Aufenthaltserlaubnis (Anzahl der Personen)	Antragsrücknahmen (Anzahl der Personen)	Erteilte Aufenthaltserlaubnisse			Aufenthaltserlaubnisse nach Duldungsverlängerung			abgelehnte Anträge (Anzahl der Personen)	Ablehnungsgründe			nicht unterschiedene Anträge (Anzahl der Personen)			
			gem. Nr. 3.2.1 des IMK-Beschlusses	gem. Nr. 3.2.2 des IMK-Beschlusses	davon (Spalte 4a und 4b): einbezog. Familienangehörige	davon (Spalte 4a und 4b): einbezog. Familienangehörige nach Nr. 5	Duldungen bis 30.09.2007 nach Nr. 9 Abs. 1	daraufhin erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach Nr. 9 Abs. 2		davon (Spalte 5b): einbezogene Familienangehörige	Ausschlussgründe nach Nr. 6	Voraussetzungen nach Nr. 4.3 liegen nicht vor		sonstige	von Spalte 7c: mitbetreffene Familienangehörige	
BW	9.203	99	639	38	368	78	1.631	51	31	379	177	202	195	6.516		
BY	2.000	—	659	6	36	3	1.115	29	16	295	67	35	55	1.258		
BE	3.108	—	142	—	105	—	13	—	—	302	100	150	22	—		
HB	527	—	45	1	15	6	111	—	—	39	33	6	23	—		
BB	843	6	49	38	39	7	191	9	5	67	49	8	20	403		
HH	1.957	—	76	—	—	—	—	—	—	63	—	—	—	—		
HE	6.384	—	522	59	324	22	2.278	104	49	274	102	101	95	—		
MV	427	1	3	—	—	—	132	12	29	41	18	15	21	—		
NI	4.652	—	659	115	—	—	4.289	—	—	324	229	115	—	—		
NW	22.458	—	1.176	227	718	56	7.391	758	493	1.392	730	512	522	—		
RP	1.709	—	331	—	—	—	693	—	—	—	—	—	—	—		
SL	613	—	—	—	—	—	437	—	—	—	—	—	—	—		
SN	1.346	—	21	6	10	1	326	35	30	45	17	23	16	—		
ST	1.387	12	13	3	—	5	170	57	35	55	44	11	20	—		
SH	726	18	53	13	35	3	150	15	8	92	39	22	37	—		
TH	919	—	98	10	68	—	315	39	12	11	6	5	4	—		
Gesamt	58.259	136	4.486	516	1.718	181	19.242	1.109	708	3.402	1.619	7	1.211	1.039	8.177	

— = 0 oder es wurden keine Angaben gemacht

ii Die Bundesländer HB, HE, NI, NW, SL, SN und TH konnten die neuen Spalten "Antragsrücknahmen" und "nicht unterschiedene Anträge" nicht mehr berücksichtigen !!

Gespeicherte Duldungen

Stand 30.04.2007

	Duldungen	davon mit einem Aufenthalt von	
		mindestens 6 Jahre	mindestens 8 Jahre
Baden-Württemberg	19.797	11.880	8.722
Bayern	11.519	5.180	3.364
Berlin	8.321	4.779	3.454
Bremen	3.123	1.986	1.260
Hamburg	7.938	4.780	2.971
Hessen	11.769	6.933	5.141
Niedersachsen	21.300	13.018	8.731
Nordrhein-Westfalen	54.079	33.651	23.692
Rheinland-Pfalz	5.268	2.607	1.689
Saarland	2.000	1.160	835
Schleswig-Holstein	2.954	1.384	763
Brandenburg	2.950	1.222	775
Mecklenburg-Vorpommern	2.313	873	477
Sachsen	4.331	1.902	1.090
Sachsen-Anhalt	4.754	2.060	952
Thüringen	2.208	917	446
Bundesrepublik	164.624	94.332	64.362